

Bauordnung des KGV

„An der Dammstraße“ e.V.

Gültig ab 01.03.2026

(1) Für die Errichtung oder Erweiterungen von Lauben, Gewächshäusern, sonstigen Überdachungen, Badebecken und Solaranlagen ist die Zustimmung des Vereinsvorstandes, vertreten durch die Baukommission, erforderlich. Ungenehmigte Baulichkeiten sind auf Anordnung der Baukommission und des Vorstands unverzüglich zu entfernen.

(2) Anträge sind auf dem entsprechenden Formular schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Das Formular erhalten Sie beim Vorstand während der Sprechstunden oder direkt von der Baukommission. Der Antrag muss einen Lageplan des beabsichtigten Bauwerkes im Garten, sowie einen Grundriss mit den Maßen enthalten. Bei Typbauten sind entsprechende Unterlagen einzureichen. Eine erteilte Zustimmung kann Auflagen enthalten.

(3) Nach Fertigstellung des Rohbaus bei Lauben, sowie nach der endgültigen Fertigstellung der genehmigten Baulichkeit ist die Baukommission schriftlich zur Überprüfung einzuladen.

(4) Für die fachgerechte Ausführung, sowie für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften ist der Kleingartenpächter eigenständig und vollumfänglich verantwortlich.

(6) Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Bauausführung mit einer Größe von ca. 10% der Gartenfläche, maximal jedoch 24 m² mit einer maximalen Firsthöhe von 3,50 m zulässig. Sie darf in ihrer Bauausführung und Ausstattung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Sichtfenster zur Nachbarparzelle sind nicht gestattet. Im Garten ist nur ein Bauwerk über die maximal zulässige Laubengröße und Firsthöhe hinausgehende An- und Aufbauten, sowie Zweitgebäude sind nicht gestattet. Dachüberstände (ohne Freisitz) dürfen 20% der Laubenfläche nicht überschreiten.

(7) Das Errichten von Schornsteinen und festen Feuerstätten ist nicht zulässig.

(8) Jegliche Unterkellerungen sind nicht gestattet.

(9) Chemietoiletten sind nicht gestattet.

(10) Das Ummauern von Sitzplätzen, sowie die Verwendung von Ortbeton für Sitzplätze, anderer Einrichtungen, und als Wegbefestigung ist nicht gestattet.

(11) Kleingewächshäuser können entsprechend der Gartengröße mit max. 12 m² und 2,50 m Höhe errichtet werden. Ein Grenzabstand von 0,60 m ist einzuhalten.

(12) Hochbeete bedürfen der Zustimmung durch die Baukommission. Sie dürfen eine maximale Fläche von 12 m² nicht überschreiten und der Abstand zum Nachbargarten muss 1 m betragen. Bei Unterschreitung ist die schriftliche Zustimmung der angrenzenden Nachbarn erforderlich. Die Errichtung von Hochbeeten aus Betonelementen oder Pflanzkübeln aus Beton und ähnlichen Materialien ist untersagt.

(13) Wasserbecken als Zier- und Pflanzbecken dürfen bis 4,00 m² errichtet werden. Als Baumaterial sind Lehm- und Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

(14) Für den Bau einer Brunnenanlage kann auf Antrag eine vorläufige Genehmigung durch den Verein erteilt werden. Die Neubohrung ist grundsätzlich unter Einhaltung aller in Punkt 7.11. der Kleingartenordnung des Stadtverbandes der Kleingärtner Leipzig genannten Vorgaben durch eine zertifizierte Fachfirma durchführen zu lassen. Eine Brunnenbohrung in Eigenleistung ist nicht gestattet. Für den Nachweis der erforderlichen Bohranzeige und den Nachweis der entnommenen Wassermengen ist allein der Pächter zuständig. Bei Nichteinhaltung erlischt die Genehmigung des Vereins (siehe auch Vereinsrichtlinien).

15) Das Aufstellen von transportablen Badebecken bis zu einem Durchmesser von 3,60 m und einer maximalen Höhe von 1,00 m ist unter folgenden Voraussetzungen gestattet: Ein Grenzabstand von 2,00 m zum Nachbargarten ist einzuhalten. Abschachtungen dürfen nur zum Zwecke des Bodenausgleichs vorgenommen werden. Eine Versiegelung des Bodens unter und um das Badebecken ist nicht erlaubt. Chemische Zusätze zur Erhaltung der Wasserqualität sind nur zulässig, wenn sie nicht umweltschädlich sind. Das zu entsorgende Wasser des Badebeckens darf nicht in Nachbargärten gelangen.

(16) Fest verankerte Spielhäuser, -geräte und -einrichtungen sind genehmigungspflichtig. Ein Abstand von 1,50 m zu den Grenzen der Parzelle ist Voraussetzung für eine Genehmigung. Ein Trampolin ist kein Spielgerät, sondern ein Sportgerät. Eine Genehmigung kann unter den Auflagen, die sich aus der Nutzungsordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner für Trampoline ergeben. (Anlage 4). Die Verkehrsicherungspflicht für alle Geräte und Einrichtungen obliegt dem Pächter.

(17) Das Aufstellen von Fahnenmasten bedarf der Genehmigung durch die Baukommission. Seine maximale Höhe darf 5,00 m nicht überschreiten. Der Abstand von 1,00 m zu den Parzellengrenzen ist einzuhalten. Die Größe und Ausrichtung der angebrachten Fahne darf zu keiner Beeinträchtigung der Gartennachbarn führen. Die Verkehrsicherungspflicht obliegt dem Pächter.

(18) Der Aufbau von freistehenden Fotovoltaikanlagen ist nicht gestattet. Das Anbringen von Minianlagen mit einer max. Fläche aller Solarmodule von 4 m², einer Spannung von max. 60 V DC sowie einer Leistung von max. 600 Watt als reine Inselanlage ohne Anschluss an eine vorhandene Stromanlage im Verein, unter Beachtung der Abstandsflächen gemäß der aktuellen sächsischen Bauordnung sind genehmigungsfähig. Nachweise über die Tragfähigkeit bei Dachaufbauten und einer entsprechenden Haftpflichtversicherung sind vorzulegen. Außerdem sind die Bestimmungen des Gesellschaftervertrages der Lichtgesellschaft einzuhalten. Die Solarmodule sind grundsätzlich fest auf dem Laubdach zu installieren, dürfen die zulässige Giebelhöhe nicht überschreiten und müssen jederzeit wieder zurückgebaut werden können. Wegen der besonderen Lage unseres Gartenvereins im Landschaftsschutzgebiet ist das Aufstellen von Batterien etc. zur Speicherung von überschüssiger Elektroenergie ausdrücklich untersagt.

Gültig mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.02.2026